

VOLKSWAGEN LEASING

GMBH

VOLKSWAGEN LEASING GMBH · 38094 BRAUNSCHWEIG

Herrn Rechtsanwalt
Andreas Paul
Im Steinigen Graben 28a
63571 Gelnhausen

13.02.2018

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT
UNSER ZEICHEN
SERVICE-TELEFON
TELEFAX
ANSPRECHPARTNER
E-MAIL

23.03.2018

DATUM

Volkswagen Leasing GmbH gegen [REDACTED]

Widerruf des Leasing-Vertrages

Sehr geehrter Herr Paul,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.02.2018.

Zunächst möchten wir festhalten, dass wir ebenfalls an der Aufrechterhaltung guter Kundenbeziehungen und der Vermeidung unnötiger gerichtlicher Auseinandersetzungen interessiert sind. Allerdings scheint es vorliegend so zu sein, dass sich unsere Rechtsstandpunkte in einigen Punkten deutlich voneinander unterscheiden. Nach unserem konstruktiven Telefonat vom gestrigen Tag meine ich aber, dass eine Einigung möglich sein sollte.

Wie bereits ausgeführt sind wir zunächst nicht der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, des Gesetzeswortlautes sowie der dazugehörigen Gesetzesbegründung Leasingverträge mit Kilometerabrechnung den Regelungen des § 506 BGB Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 3 BGB unterliegen.

Bei branchenüblicher Ausgestaltung wird bei dieser Vertragsart weder eine Ankaufsverpflichtung noch eine Restwertgarantie des Verbrauchers vereinbart. Im Gegensatz zum Leasingvertrag mit Restwertgarantie ist der Leasingnehmer beim Vertrag mit Kilometerabrechnung nicht zum Ausgleich des vom Leasinggeber kalkulierten Restwerts verpflichtet. Vielmehr trägt der Leasinggeber das Risiko, dass er bei der Veräußerung des Fahrzeugs die volle Amortisation des zum Erwerb des Fahrzeugs eingesetzten Kapitals einschließlich des kalkulierten Gewinns erzielt. Das dem Fahrzeug anhaftende Marktwert- bzw. das hierin konkretisierte Restwertrisiko bleibt also beim Leasinggeber. Eine Verlagerung dieses Restwertrisikos auf den Leasingnehmer, z. B. bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, ist durch allgemeine Geschäftsbedingungen bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung nicht rechtswirksam möglich. Dem hier in Frage tretende Vertragstypus fehlen also die wesentlichen Merkmale einer entgeltlichen Finanzierungshilfe im Sinne des § 506 IIS.1 Nr. 3 BGB. Vielmehr entsprach es ersichtlich dem gesetzgeberischen Willen, mit vorgenannter Regelung nur solche Verträge zu erfassen, die eine ausdrückliche Restwertgarantie des Leasingnehmers enthalten (BT-Drucksache 16/11643, S. 121).

Neben der rechtsdogmatischen Erwägung zum Bestehen des Widerrufsrechtes dürfte in wirtschaftlicher Hinsicht diejenige im Vordergrund stehen, ob ggf. Nutzenschädigung zu entrichten ist und wie diese zu berechnen wäre. Je nach Berechnungsmethodik könnte ein eventueller Rückzahlungsanspruch Ihrer

VOLKSWAGEN LEASING GMBH
GIFHORNER STRASSE 57
38112 BRAUNSCHWEIG
DEUTSCHLAND
TELEFON 0531 212-03
TELEFAX 0531 212-3148
INFO@VOLKSWAGENLEASING.DE
WWW.VOLKSWAGENLEASING.DE

SITZ DER GESELLSCHAFT:
BRAUNSCHWEIG
AMTSGERICHT BRAUNSCHWEIG
HRB 1858
STEUER-NR.: 19/200/00019
STU-IDENT-NR.: DE811115317

GESCHÄFTSFÜHRUNG:
ANTHONY BANDMANN
(SPRECHER)
SILKE FINGER
KNUT KRÖSCHE

VOLKSWAGEN BANK
BRAUNSCHWEIG
BIC VOWA2E2B

VOLKSWAGEN LEASING

GMBH

Seite 2 von 3

Mandantschaft durch entsprechende Aufrechnung ganz oder zum größten Teil wieder entfallen.

Sie vertreten hierzu pauschal – ohne entsprechende Nachweise – den Standpunkt, eine solche sei nicht zu leisten.

Die Verpflichtung zum Ersatz des Nutzungsvorteils bei nachträglichem Wegfall der Vertragsgrundlage ist aber weithin anerkannt, so hat dies auch der BGH für den Fall der Widerrufs eines Leasingvertrages bestätigt (BGH 15.10.1991, VIII ZR 12/90).

In Frage stehen kann aus unsere Sicht allenfalls, wie ein solcher zu berechnen ist. Richtigerweise und auch insofern in Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut wird man hier die vereinbarten Leasingraten als Maßstab zugrunde legen müssen.

Nach andere Auffassung ist der Nutzungsersatz – wie auch von Ihnen angemerkt – entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeuges zu berechnen. Bei Fahrzeugen dieser Klasse wird üblicherweise ein Wert von 0,4 % des Fahrzeugpreises /1000 km Fahrleistung zugrunde gelegt.

Der Anschaffungspreis belief sich vorliegend auf 45.085,40 €. Bei einer Fahrleistung von 137.736 km ergibt sich bei dieser Berechnungslogik eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 24.838,22 €, welche im Falle eines wirksamen Widerrufs mit dem Anspruch auf Erstattung der Leasingraten zu verrechnen wäre.

Nach anderer Berechnungsmethode ist der Nutzungsersatz anhand einer Prognose zur Gesamtleistung zu berechnen, die bei Modellen wie diesem bei 250.000 angesetzt wird. Die Nutzungsvergütung belief sich nach dieser Berechnung auf 24.839,53 €, also weitgehend denselben Wert.

Hieraus ergäbe sich nach den letztgenannten Berechnungsmethoden ein Erstattungsanspruch von etwa 12.000,- €, während Ihre Mandantschaft bei der Berechnung der Vergütungsanspruches anhand der Leasingraten – von einem eventuellen Verzinsungsanspruch einmal abgesehen – praktisch leer ausgehen würde.

Da wir uns einer gütlichen Regelung ebenfalls nicht verschließen wollen, wären wir – wie bereits in unserem Telefonat erörtert bereit – dies aus Kulanzgründen ohne Anerkenntnis einer diesbezüglichen Rechtspflicht und unter Aufrechterhaltung der genannten Rechtsstandpunkte – ein **Vergleichs-Angebot** auf dieser Basis zu unterbreiten.

Im Hinblick auf einen eventuellen Verzinsungsanspruch beziffern wir den Gesamtbetrag auf 12.500,-€.

Ihre Mandantschaft müsste dann auf die Ausübung eines etwaig bestehenden Widerrufsrechtes sowie jedwede weitere Ansprüche gleich welchen Rechtsgrundes aus diesem Vertrag verzichten.

VOLKSWAGEN LEASING

GMBH

Seite 3 von 3

Wir halten dies für ein faires, der Risikolage entsprechendes Angebot und bitten um Mitteilung, ob Ihre Mandantschaft diesem nahe treten will.

Mit freundlichen Grüßen
Volkswagen Leasing

i.V.

i.V.


[Redacted]
[Redacted]

RA Andreas Paul, Im Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen

Volkswagen Leasing GmbH

Gifhorner Straße 57
38112 Braunschweig

Vorab per E-Mail: info@vwfs.com

Datum: 26.03.2018
Unser Zeichen: (bitte stets angeben)
Ihr Zeichen:

Andreas H. Paul, LL.M.
Rechtsanwalt | Strafverteidiger
Wirtschaftsjurist (LL.B.)

Im Steinigen Graben 28a
63571 Gelnhausen-Hailer

Telefon: + 49 6051 / 533 13 19
Telefax: + 49 6051 / 533 13 28
Mobil: + 49 176 / 476 46 413
sekretariat-paul@ppa-kanzlei.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE94120300001056201468
BIC: BYLADEM1001

Steuernummer: 19 855 31539

Rolf Picard, LL.M.
Rechtsanwalt
Wirtschaftsjurist (LL.B.)

Jakob Arzer
Rechtsanwalt

./ VW Bank

Kfz-Leasingvertrag mit der Nummer

Ihr Vergleichsangebot vom 23.03.2018

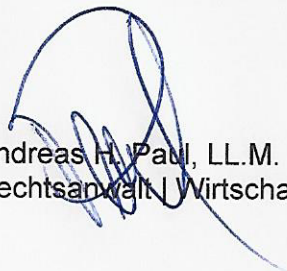
Sehr geehrter

in der oben bezeichneten Angelegenheit kann ich Ihnen – nach Rücksprache mit meinem Mandanten – nunmehr mitteilen, dass dieser mit Ihrem Vergleichsangebot vom 23.03.2018 dem Grunde und der Höhe nach einverstanden ist.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten wird sodann auf die Ausübung eines etwaig bestehenden Widerrufsrechts sowie jedweden weiteren Ansprüchen gleich welchen Rechtsgrundes aus dem o. g. Vertrag verzichtet, wobei der jeweilige Verzicht unter der **aufschiebenden Bedingung** der vollständigen Zahlung des Erledigungsbetrages in Höhe von 12.500,00 Euro erklärt wird (§ 158 Abs. 1 BGB).

Der Betrag in Höhe von 12.500,00 Euro ist **bis spätestens zum 20.04.2018** auf das o. g. Geschäftskonto einzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas H. Paul, LL.M.
Rechtsanwalt | Wirtschaftsjurist

Details

Kontonummer	[REDACTED]
Buchungstag	19.04.2018
Wertstellung	19.04.2018
Betrag	12.500,00 EUR
Auftraggeber / Begünstigter	Volkswagen Leasing GmbH
IBAN / BIC	[REDACTED]
Buchungstext	Gutschrift
Verwendungszweck	[REDACTED] Vergleich [REDACTED] ./ VW Bank VOM 26.03.2018
Kundenreferenz	[REDACTED]

Umsatzanzeige